Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11132 – CONCENTRIX / WEBHELP)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 287/04)

1. Am 8. August 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Concentrix Corporation („Concentrix", USA),

— Webhelp S.A.S. („Webhelp", Frankreich).

Concentrix wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Webhelp übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Concentrix ist ein weltweit im Bereich Kundenerlebnis tätiger Dienstleister, der Technologie für Outsourcing-Dienstleistungen einsetzt, um es seinen Kunden zu ermöglichen, ihre Endkunden- bzw. Endnutzerfahrungen zu verwalten. Concentrix bietet IT-Dienstleistungen mit Schwerpunkt auf der Auslagerung von Geschäftsprozessen (Business Process Outsourcing oder „BPO") an, vor allem BPO-Dienstleistungen für das Kundenerlebnismanagement („CXM BPO") und in geringerem Maße für die Bereiche Finanzen und Buchhaltung. Concentrix erbringt zudem ergänzende Dienstleistungen wie IT-Beratung sowie Dienstleistungen zur Implementierung und Verwaltung von Anwendungen.

— Webhelp erbringt weltweit Dienstleistungen für das Outsourcing von Geschäftsprozessen, um Kunden durchgehend zu unterstützen. Sein breit gefächertes Dienstleistungsportfolio umfasst die technische Unterstützung von Kunden, Kundentreueprogramme, die Bearbeitung von Kundenansprüchen, Multichannel-Erhebungen von Kundendaten, digitale Dienstleistungen, Marketingdienstleistungen und Lösungen für Unternehmen. Webhelp wird derzeit von der Holdinggesellschaft Groupe Bruxelles Lambert („GBL", Belgien) kontrolliert.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11132 – CONCENTRIX / WEBHELP

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").